

Freiburg, 12. April 2023

FL-Stadtrat, Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg

Herrn Oberbürgermeister
Martin Horn
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg

per E-Mail an: rsk-ratsbuero@stadt.freiburg.de

Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
Hier: Bebauungsplan „Rossbächle“ unter Maßgabe des §13b BauGB

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

um die Frage am Ende meines Schreibens verständlich zu machen, will ich etwas ausholen und vorweg einige Hintergrundinformationen auflisten.

In der EG-Richtlinie (2001/42/EG) hat die europäische Union festgelegt, dass bestimmte Pläne einer „strategischen Umweltprüfung“ unterzogen werden müssen. Dazu gehören auch Bebauungspläne. In Deutschland erfolgte die Umsetzung zum einen durch das Gesetz über die Strategische Umweltprüfung (SUPG), das das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergänzt hat, und durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau), das die Strategische Umweltprüfung für die Bauleitplanung in das Baugesetzbuch integriert hat. Seither muss für jeden Bebauungsplan ein Umweltbericht erstellt werden. Die Pflicht zur Kompensation von mit Bebauungsplänen verbundenen Eingriffen war schon 1998 in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen worden.

Bei einer Novellierung des BauGB im Jahr 2007 wurde trotz dieser Richtlinie der § 13a eingeführt. Seither entfällt für Bebauungspläne der Innenentwicklung die Pflicht zum Ausgleich und zur Vorlage eines Umweltberichtes. Seitens der Umweltverbände wurde das kritisch gesehen, da es eine Abkehr vom Ziel war, keinen Nettoverlust an Biotopwert hinzunehmen.

2017 kam es im Zeichen des Wohnungsmangels in Ballungsräumen und der Flüchtlingskrise zum Dambruch. Der Bundestag beschloss in einer Änderung des BauGB, die am 12. Mai 2017 in Kraft trat, den § 13b. Die Regelungen des § 13a, nach denen für bestimmte Bebauungspläne bestimmte Regelungen nicht gelten (sogenanntes „beschleunigtes Verfahren“), wurden mit dem § 13b BauGB dann auch noch auf den Außenbereich ausgedehnt. Eingeführt wurde diese Vorschrift, um möglichst schnell Wohnraum für Flüchtlinge schaffen zu können. Die Verwaltungen in den Kommunen waren aber durch die kurzen Fristen offensichtlich personell überfordert, sodass die vorgegebenen Fristen für den Aufstellungsbeschluss bis zum 31.12.2019 und den Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 nicht überall eingehalten werden konnten.

Mit der BauGB-Novelle, der der Bundestag am 7.5.2021 zugestimmt hatte, wurde der § 13b unter dem sperrigen Begriff "Baulandmobilisierungsgesetz" wieder eingeführt, bis zum 31.12.2022 (Aufstellung) bzw. 31.12.2024 (Satzung). Allerdings wurde er gegen die Empfehlung der parlamentarischen Ausschüsse vom 07.12.2020 eingeführt. Dort hieß es, dass die Regelung sich nicht bewährt hätte. Insbesondere wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft kritisiert, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führten.

Der § 13b ist erst recht bei Natur- und Umweltschützern verpönt, weil er keine Umweltprüfung vorsieht. Die Erleichterungen für Verfahren nach diesem Passus sind:

- Es gilt nicht die Verpflichtung zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt
- Es muss keine formale Umweltprüfung erfolgen und kein Umweltbericht erstellt werden
- Der Plan muss nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, sondern begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen allein mit dem Hinweis, dass sie sich an bebaute Ortsteile anschließen müssen
- Es gelten reduzierte Bürgerbeteiligungspflichten

Der Landesnaturschutzverband LNV und andere Umweltverbände kritisieren, dass mit dem § 13b raumordnerische Grundsätze wie die Planungshierarchie Regionalplan – Flächennutzungsplan – Bebauungsplan unterlaufen werden und bei einer Entfristung gänzlich marginalisiert würden. Und er verhindere den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren führe insbesondere dazu, dass der baurechtliche Eingriffsausgleich in diesen Fällen komplett entfiere. Der Verzicht auf den Ausgleich bedeute einen tatsächlichen Verlust an biologischer Vielfalt und unversiegeltem Boden, sei also eine bewusste Entscheidung zulasten von Natur und Landschaft.

Aber nicht nur bei Umwelt- und Naturschützern ist der Paragraph bundesweit massiv in der Kritik.

Das Bundesamt für Naturschutz etwa warnte bei Vorstellung der Pläne 2020, dass durch den § 13b BauGB Instrumente des Umwelt- und Naturschutzes ausgehebelt würden. Hinzu komme, dass die Zersiedlung der Landschaft vorangetrieben werde. Die Präsidentin des Bundesamtes, Beate Jessel, mahnte das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung an. Sie stellt fest: "Was einmal für 2020 geplant war, wurde bereits auf 2030 verschoben: den Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen".

In einer Stellungnahme des Beirats für Raumentwicklung beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 17.09.2021 wird die Frage aufgeworfen, ob die Aussetzung der Umweltprüfung bei Anwendung des §13b BauGB überhaupt europarechtskonform sei. Die sparsame Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist ein herausragendes Ziel der Raumordnung wie auch der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Wohnraumbedarf müsse gedeckt werden, ohne das Flächensparziel aus dem Blick zu verlieren. Er fordert daher besonderes Augenmerk auf die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu legen und dabei eine einfache, beschleunigte, aber umweltverträgliche Ausweisung von zusätzlichen Wohnbaumöglichkeiten zu unterstützen. Und es sollte bei der Innenentwicklung noch stärker als bisher Klimawandel und Klimaanpassung berücksichtigt werden. Und er fordert, was auch von FL immer wieder statt eines Bauens „auf der grünen

Wiese“ gefordert wird, den Bedarf an kostengünstigen Wohnungen in Stadtregionen mit angespannten Wohnungsmärkten durch vielfältige Maßnahmen zu decken.

Der Trierer Wirtschaftswissenschaftler Dirk Löhr kritisierte bei einem Fachgespräch des Parlamentarischen Beirats, dass in den vergangenen Jahren das Thema Flächensparen hinter die Diskussion der Rolle des Bodens als Engpassfaktor für bezahlbaren Wohnraum zurückgetreten sei.

Da die Einführung des Paragraphen 13b mit der Flüchtlingskrise begründet wurde, dürfte er auch dem Unmut über die massive Zuwanderung Vorschub leisten.

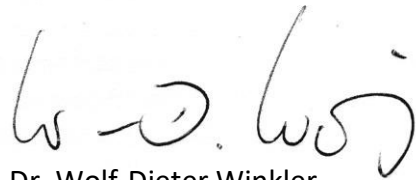
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, Sie sehen, dass diese Sonderregelungen im BauGB für massive Kritik sorgen. Die Regelungen widersprechen komplett einer nachhaltigen, flächensparenden, transparenten Kommunalpolitik. Umso mehr irritiert, dass Freiburg auf der Grundlage dieser kritisierten Regelungen Baugebiete wie das „Rossbächle“ in Munzingen ausweisen möchte, mal ganz abgesehen davon, dass bei diesem Gebiet zusätzlich „seltsame“ Gutachten zu Flora und Fauna und zu möglichen Starkregenereignisse für Irritationen sorgen. Es wurde von FL schon oft kritisiert, dass eine Stadt, die großen Wert darauf legt in der Außendarstellung als „green city“ wahrgenommen zu werden, im Flächenverbrauch genau gegenteilig handelt.

Jetzt wird aufgrund der Recherchen der Anwohner im Alter Weg und ihre Mail an die Stadträte publik, dass die Stadt zu diesen Gemeinden gehört, die die Fristen nicht eingehalten haben, die mit dem § 13b festgesetzt wurden. Da stellt sich für die Anwohner, für FL und sicher auch für viele Bürger dieser Stadt die folgende Frage, zusätzlich zu meinen Fragen vom 14.3.2023:

Welche Konsequenzen hat die offensichtliche Missachtung der Fristen des § 13b BauGB auf die Umsetzung des Baugebiets „Rossbächle“?

Ich bitte auch hier um eine schriftliche Beantwortung der Frage.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolf-Dieter Winkler
(Stadtrat)